

## Traktandum 10

### **Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Gemäss § 9 der Visitationsverordnung vom 26. November 2012 ist es an der Synode, für die Arbeit einer neu zu schaffenden Ombudsstelle eine Verordnung zu erlassen. Der Kirchenrat legt im Folgenden eine Botschaft mit Erläuterungen und einen Entwurf für eine Verordnung vor.

Er beabsichtigt, Visitationsverordnung und Ombudsstellenverordnung auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen.

#### **1. Einleitung**

Mit § 9 Abs. 1 der am 26. November 2012 verabschiedeten Verordnung über Visitationen (VisV; KGS 5.8) hat die Evangelische Synode des Kantons Thurgau beschlossen, eine Ombudsstelle zu schaffen, die von Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie von Behördenmitgliedern und Kirchbürgerinnen und –bürgern bei Meinungsverschiedenheiten und grundsätzlichen Fragen in Anspruch genommen werden kann.

In § 9 Abs. 2 wird bestimmt, dass die Synode die Inhaberin oder den Inhaber der Ombudsstelle wählt (Abs.2); in § 9 Abs. 3 wird weiter geregelt, zur Regelung der Arbeit der Ombudsstelle erlasse die Synode eine Ausführungsverordnung (Abs. 3).

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### § 1 – Aufgaben

Abs. 1 wiederholt die in der Visitationsverordnung formulierte Beschreibung der Aufgaben der Ombudsstelle. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung bei personalrechtlichen Fragen sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitenden und Kirchbürgern einerseits und kirchlichen Arbeitgebern und Behörden andererseits.

In Abs. 2 wird in einer abschliessenden Aufzählung ausgeführt, in welche Bereiche des staatlichen Lebens die (angerufene) Ombudsstelle nicht eingreifen darf („ombudsfeindliche Tätigkeiten“). Darunter fallen im Wesentlichen die nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung der Legislative und der Justiz vorbehaltenen Aufgaben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

##### § 2 – Wahl

Die Synode ist Wahlbehörde, welche die Inhaberin bzw. den Inhaber der Ombudsstelle sowie zwei Ersatzleuten auf die mit der Legislatur der landeskirchlichen Behörden zusammenfallende Amtsdauer ernennt.

### § 3 – Entschädigung

Die Synode regelt die Entschädigung der Inhaberin bzw. des Inhabers der Ombudsstelle, der Ersatzleute und des von ihnen eingesetzten Hilfspersonals (v.a. Sekretariat) mit einer Revision ihrer Verordnung über die Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 26. November 2012 (EntSV; KGS 12.3). Naheliegend ist es, die Ombudsstelle, ihre Ersatzleute und das eingesetzte Personal gemäss § 13 Abs. 2 – 4 EntSV analog zur Entschädigung der Rekurs- und Beschwerdekommision zu regeln.

### § 5 – 7 Einleitung und Grundsätze des Verfahrens, Empfehlungen der Ombudsstelle

Das Verfahren bei der Ombudsstelle wird mit einer schriftlichen, dem Aktuarat des Kirchenrates zugestellten Eingabe, die einen Antrag und eine zumindest rudimentäre Begründung enthalten muss, eingeleitet. Die Eingabe ist der als Gegenpartei bezeichneten Stelle bzw. Instanz zur Kenntnis weiterzuleiten. Im Rahmen einer Anhörung kann sich die Gegenpartei vernehmen lassen. Die Ombudsstelle schliesst das kostenlose Verfahren mit Empfehlungen, nicht mit vollziehbaren Entscheiden ab.

### § 8 – Verfahren vor Ombudsstelle und Rechtsweg

Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis zwischen dem Verfahren vor Ombudsstelle und dem mit einem behördlichen Entscheid bzw. einem dagegen erhobenen Rechtsmittel begangenen Rechtsweg geregelt. Grundsätzlich gilt dabei der Vorrang des Rechtsweges, der jedoch mit der Bestimmung von Abs. 1, wonach beteiligte Behörden während der Dauer eines Ombudsverfahrens vorbehältlich äusserster Dringlichkeit (noch) keinen anfechtbaren Entscheid erlassen können, das Ombudsverfahren nicht einfach unterlaufen kann. Liegt aber ein anfechtbarer Entscheid vor, genießt der Rechtsweg uneingeschränkt Vorrang.

### § 9 – Schweigepflicht

Die Ombudsstelle unterliegt der Schweigepflicht, die unter den in Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen gegebenenfalls entfällt.

**Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf den vorliegenden Entwurf für eine Verordnung über die Aufgaben und Tätigkeiten einer Ombudsstelle einzutreten, diese im Detail zu beraten und zu verabschieden.**

Frauenfeld, 19. April 2013

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi

# **Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle**

(vom .....)

## **§ 1 Aufgaben**

- 1 Die Ombudsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten und grundsätzlichen Fragen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinden und der Landeskirche, Behörden der Kirchgemeinden und der Landeskirche und Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern.
- 2 Der Vermittlung durch die Ombudsstelle sind Tätigkeiten entzogen:
  - a. der Synode und ihrer Organe
  - b. der Kirchgemeindeversammlungen und ihrer Organe
  - c. des Kirchenrates als Rekursinstanz
  - d. der Rekurs- und Beschwerdekommision; der kommunalen und kantonalen Behörden bei der Vorbereitung, dem Erlass, der Änderung, Aufhebung oder Genehmigung von allgemein verbindlichen Verordnungen, Reglementen oder Anordnungen.

## **§ 2 Wahl**

- 3 Die Synode wählt die Inhaberin bzw. den Inhaber der Ombudsstelle und zwei Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 4 Die Ersatzleute amten nur, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ombudsstelle in einer Angelegenheit befangen ist oder ihre bzw. seine Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann.

## **§ 3 Entschädigung**

Die Synode regelt die Entschädigung der Ombudsstelle, ihrer Ersatzleute und des eingesetzten Personals.

## **§ 4 Unabhängigkeit und Neutralität**

Die Ombudsstelle ist unabhängig und neutral.

## **§ 5 Einleitung des Verfahrens**

- 1 Die Ombudsstelle kann von tatsächlich oder rechtlich interessierten Beteiligten schriftlich unter Angabe des Begehrens und der Gründe angerufen werden. Die Eingabe wird der Gegenpartei zur Kenntnis zugebracht.
- 2 Die Eingabe ist an das Aktuariat des Evangelischen Kirchenrates zu richten, das sie an die Ombudsstelle weiterleitet.

## **§ 6 Grundsätze des Verfahren**

- 1 Die Ombudsstelle hört die Beteiligten mündlich an und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu Vorbringen der Gegenpartei zu äussern. Die Anhörung wird protokolliert.
- 2 Die Ombudsstelle ist befugt, von den Parteien Akten zu verlangen, Augenscheine vorzunehmen und Amtsberichte einzufordern.
- 3 Die Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle ist kostenlos.

## **§ 7 Empfehlungen der Ombudsstelle**

- 1 Die Ombudsstelle gibt den Beteiligten nach möglichst kurzer Frist in schriftlicher Form Empfehlungen zur Beilegung und Bewältigung der Meinungsverschiedenheiten und zur Lösung von grundsätzlichen Fragen ab.
- 2 Sie besitzt keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnis.

## **§ 8 Verfahren vor Ombudsstelle und Rechtsweg**

- 1 Die verfügungsberechtigten Behörden dürfen während der Dauer eines laufenden Verfahrens vor Ombudsstelle vorbehaltenlich von Fällen äusserster Dringlichkeit keine anfechtbaren Entscheide erlassen.
- 2 Den Beteiligten steht beim Vorliegen eines anfechtbaren Entscheids der Rechtsweg offen.
- 3 Ist gegen einen anfechtbaren Entscheid ein Rechtsmittel ergriffen worden, darf die Ombudsstelle auf ein Gesuch um Vermittlung nicht eintreten.

## **§ 9 Schweigepflicht**

- 1 Die Ombudsstelle hat über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen.
- 2 Die Schweigepflicht entfällt, wenn
  - a) die betroffenen Personen und Behörden einverstanden sind
  - b) schwerwiegende öffentliche oder private Interessen eine Weitergabe von Informationen rechtfertigen.

## **§ 10 Berichterstattung**

Die Ombudsstelle erstattet dem Kirchenrat zuhanden des Rechenschaftsberichts an die Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.